

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 79  
pd@sk.so.ch  
parlament.so.ch

A 0220/2022 (FD)

**Auftrag Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren (13.12.2022)**

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Steuergesetzgebung so anzupassen, dass Paare, die in einer auf Dauer angelegten, umfassenden Lebensgemeinschaft mit Ausschliesslichkeitscharakter (Konkubinatspaar) leben, in Bezug auf die Schenkungs- und Erbschaftssteuer nicht schlechter gestellt werden als Grosseltern und Schwiegereltern (Steuerklasse 3). Dabei sollen Paare nach mehrjähriger Dauer der Gemeinschaft unabhängig vom Geschlecht etwas entlastet werden.

*Begründung 13.12.2022: schriftlich.*

Schenkungen und Erbschaften zwischen Ehegatten werden im Kanton Solothurn nicht besteuert. Hingegen werden Konkubinatspaare gleich behandelt wie alle Nichtverwandten und fallen in die teuerste Steuerklasse 5 (bis über 30%). Konkubinatspaare haben durch ihre gewählte Lebensgemeinschaft sowohl Vor- wie auch Nachteile (Sozialversicherungen, Einkommenssteuer etc.), weshalb eine andere Behandlung als bei Ehegatten sachgerecht erscheint. Jedoch wird die Besteuerung von Konkubinatspaaren in der allerhöchsten Klasse der Lebensrealität nicht mehr gerecht und widerspricht der Lockerung des Erbrechts, welches am 1. Januar 2023 in Kraft tritt. Konkubinatspaare, beispielsweise mit gemeinsamem Wohneigentum, können gar in existenzielle Not geraten. Die exorbitante Steuer von bereits versteuertem Einkommen und Vermögen steht oft einer Nachlassregelung im Weg. Dem Erstunterzeichner sind Fälle bekannt, wo die Ehe im letzten Lebensabschnitt nur aus steuerlichen Gründen eingegangen wurde, was aus Sicht des Staats zu einem steuerlichen «Totalausfall» durch diese legale Umgehung führt. Es soll nicht dem Staat zustehen, die gewählte Lebensform von Paaren vorzugeben.

Andere Kantone, namentlich auch unsere Nachbarkantone, privilegieren Konkubinatspaare nach einer Konkubinatsdauer zwischen zwei und zehn Jahren steuerlich und teilweise auch unabhängig vom Geschlecht, was zeitgemäss ist. Fünf Jahre entspricht auch der Dauer, welche in der Regel die Pensionskassen vorsehen, damit Konkubinatspaare den Ehepaaren gleichgestellt werden. Die Regelungen in anderen Kantonen weichen in Details voneinander ab, sie sind aber im Groben wie folgt:

- Zwei Jahre Konkubinatsdauer, unabhängig vom Geschlecht (LU)
- Fünf Jahre Konkubinatsdauer (AG, AR, BL, BS, GL, NE, NW, ZH)
- Fünf Jahre Konkubinatsdauer oder gemeinsame Kinder (UR)
- Zehn Jahre Konkubinatsdauer (BE, FR, JU)
- Keine genaue Definition für die begünstigten «Lebenspartner» (GR, ZG)

*Unterschriften:* 1. Markus Spielmann, 2. Stefan Nünlist, 3. Daniel Probst, Johanna Bartholdi, Daniel Cartier, Markus Dietschi, Martin Flury, Thomas Fürst, David Häner, Freddy Kreuchi, Michael Kumpli, Barbara Leibundgut, Georg Lindemann, Marco Lupi, Simon Michel, David Plüss, Martin Rufer, Beat Späti, Christian Thalmann, Hansueli Wyss (20)